



Zuwendungsfähige Informationsmaterialien müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a. Fachinformationen stehen im Mittelpunkt
Ziel der Richtlinie ist die Steigerung der Akzeptanz des ökologischen Landbaus durch gezielte Ansprache des Messepublikums, insbesondere durch Vermittlung fachspezifischer Informationen über den ökologischen Landbau sowie über die Verarbeitung und Vermarktung ökologischer Erzeugnisse.
- b. Messebezug
Gemäß der Richtlinie (Paragraph 5.2) können Zuwendungen nur für die Erstellung von Materialien zur Information über den Messeauftritt bzw. Ausstellungsauftritt gegeben werden. So sind z.B. Informationsflyer ohne Bezug zur Messe nicht förderwürdig. Bei den verschiedenen Materialien muss ein Hinweis auf bzw. ein direkter Bezug zur Messe auf der Vorderseite textlich oder bildlich gegeben sein (z.B. durch folgende Texte: "Unser Beratungsangebot auf der Messe xy"; "Sie finden uns auf der Messe in Halle y am Stand c" oder das Logo der Messe).
- c. Nicht zuwendungsfähig sind,
 - Drucksachen oder andere Medien mit dem primären Ziel, die geographischen Herkunftsangaben und regionalen Bezüge der ökologischen Produkte zu bewerben.
 - Drucksachen oder andere Medien, die nicht neutral informieren oder andere Erzeugungsmethoden diskriminieren.
 - Drucksachen, die die hier genannten Kriterien für zuwendungsfähige Informationsmaterialien nicht erfüllen.
- d. Hinweis auf die Förderung und das EU-Bio-Logo
Auf die Förderung durch das BMELH ist in den geförderten Informationsmaterialien wie folgt hinzuweisen: „Dieser Messeauftritt wird gefördert vom Bundesministerium Landwirtschaft, Ernährung und Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau“. Das EU-Bio-Logo muss prominent auf den verschiedenen Materialien grafisch dargestellt werden.
- e. Hinweis auf die zentrale Homepage des ökologischen Landbaus
Werden in den geförderten Druckmedien Internetadressen z.B. in Form einer Linkliste aufgeführt, so muss auch ein Hinweis auf folgende Internetauftritte: www.oekolandbau.de, www.bmleh.de und www.bundesprogramm.de erfolgen.
- f. Freigabe von Messen- und Ausstellungsmedien
Drucksachen sowie sonstige Ausstellungsgegenstände müssen durch die Geschäftsstelle des BÖL abgenommen werden. Geeignete Vorstufen und/oder Abbildungen sind hierfür mindestens fünf Arbeitstage vor dem Druck bzw. der Erstellung vorzulegen. Erfolgt diese Freigabe nicht und werden die hier in Bezug auf Publikationen genannten weiteren Bestimmungen nicht eingehalten, können diese Ausgaben nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- g. Auslegen von Informationsmaterialien
Die für die Zielgruppe geeigneten Informationsmaterialien des Bundesprogramms Ökologischer Landbau (BÖL) sind am geförderten Messestand auszulegen. Bestellfrist bis spätestens drei Wochen vor Messebeginn unter <https://www.ble-medienservice.de/landwirtschaft/okologischer-landbau-biodiversitat.html>